

Auszug aus dem Protokoll
der Sozialbehörde
vom 18. Januar 2023



Soziales

Schönenbergstrasse 4
Postfach
8820 Wädenswil

Richtlinien für die Überprüfung der Ausrichtung von finanziellen Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz durch die Sozialbehörde

Ausgangslage

Die Sozialbehörde kontrolliert die Ausrichtung von Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz der Sozialen Dienste mit einem Referenten-/Referentinnensystem (vgl. Art. 10 der Geschäftsordnung). Die Referenten/Referentinnen sind kein selbständiges Organ der Sozialbehörde (vgl. Art. 9 der Geschäftsordnung).

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Funktionen

Durch die jährliche Überprüfung der Fälle mit wirtschaftlicher Sozialhilfe kontrollieren die Referenten/Referentinnen, ob die Kompetenzordnung und die Richtlinien eingehalten werden und unterstützen dadurch die Organe der Sozialbehörde.

2. Aufgaben

Die Referenten/Referentinnen prüfen jährlich den aktuellen Leistungsentscheid und berücksichtigen dabei frühere und aktuelle Entscheide und Beschlüsse der Leitung Soziales oder der Gesamtbehörde sowie weiterer Rechtsmittelinstanzen.

Sie überprüfen, ob die Kompetenzordnung sowie die Richtlinien der Sozialbehörde eingehalten werden. Die Referenten-/Referentinnenprüfung ersetzt die internen Kontrollen der Abteilung Soziales nicht.

3. Vorbereitung

Im Rahmen der Referenten-/Referentinnenprüfung werden jährlich 10% der laufenden Unterstützungsfälle überprüft. Die kumulative Fallzahl bildet die Basis für die Berechnung. Die zu überprüfenden Fälle werden wie folgt anhand der Fallliste der kumulativen Fälle nach dem Zufallsprinzip ausgewählt:

- die fünf teuersten Unterstützungsfälle bei Erwachsenen
- die restlichen Fälle nach Zufallsprinzip: Das Prinzip begann im Jahr 2010 mit der Prüfung jedes xten Fall beginnend bei A, im Jahr 2011 wurde jeder xte Fall beginnend bei B geprüft, im Jahr 2012 jeder xte Fall beginnend bei C usw. 2023 setzt die Prüfung entsprechend bei N an und wird 2024 beginnend bei O weitergeführt usw.

Bei den Fällen nach Zufallsprinzip wird der Fall übersprungen, sofern er bereits innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre geprüft wurde.

4. Zusammenarbeit mit der Leitung Soziales

Der Leiter/die Leiterin Soziales und die Referenten/Referentinnen vereinbaren gemeinsam Termine für die Referententätigkeit/die Referentinnentätigkeit. Die Referenten-/Referentinnenprüfung findet im Aktenauflagezimmer statt und erfolgt anhand der Behördenakten. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden offene Fragen im Einzelfall zwischen dem Leiter/der Leiterin Soziales und den Referenten geklärt.

5. Berichterstattung und Erfahrungsaustausch

Die Referenten/Referentinnen informieren den Leiter Soziales/die Leiterin Soziales mündlich über die Gesamtbeurteilung der Arbeit. Stossen die Referenten/Referentinnen bei der Prüfung auf einen Entscheid des Leiters Soziales/der Leiterin Soziales mit dem sie nicht einverstanden sind und können sich die Referenten/Referentinnen und der Leiter Soziales/die Leiterin Soziales nicht über das weitere Vorgehen einigen, wird der entsprechende Einzelfall der Gesamtbehörde vorgelegt.

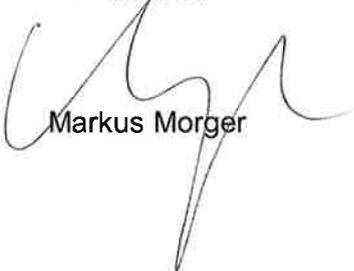
Die Referenten/Referentinnen informieren die Gesamtbehörde nach Abschluss der Revision über ihre Arbeit.

- a) Anzahl der überprüften Fälle
- b) Anzahl Beanstandungen
- c) Sozialpolitische Themen und Fragen, die im Rahmen der Revision auftauchten und von der Gesamtbehörde behandelt werden sollten.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 7. April 2010. Sie ist ab diesem Zeitpunkt für alle zu entscheidenden Unterstützungsfälle anwendbar (bisherige Fälle, neue Fälle, pendente Einsprachen).

Sozialbehörde der Stadt Wädenswil
Der Sekretär:



Markus Morger